

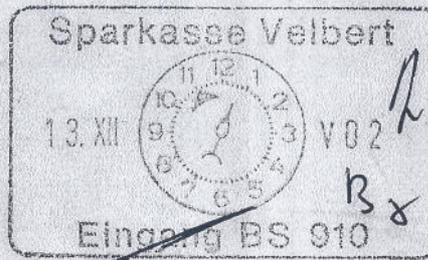


Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzministerium NRW · 40190 Düsseldorf

An den
Verbandsvorsteher
des Sparkassenzweckverbandes
„Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert“
Herrn Bürgermeister
Günter Scheib
Friedrichstraße 181

42551 Velbert



40190 Düsseldorf
Telefon
(02 11) 49 72-0
Durchwahl
(02 11) 49 72-2736
Telefax
(02 11) 49 72-27 50
E-Mail
poststelle@fm.nrw.de
Datum
11.12.02

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

SK 20-02-1-7 (Hilden/Ratingen/Velbert) III B 2

Vereinigung der Sparkassen Hilden, Ratingen und Velbert zum 01. Januar 2003 Antrag der Stadt Velbert und der Sparkasse Velbert vom 19.09.2002 Vorbescheid vom 06.11.2002

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsteher,

gemäß § 32 Abs. 3 SpkG genehmige ich die Vereinigung der Stadt-Sparkasse Hilden mit der Sparkasse Ratingen und der Sparkasse Velbert nach § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SpkG zum 01. Januar 2003. Verschmelzungstichtag nach § 32 Abs. 2 S. 3 SpkG soll der 01. Januar 2003 sein.

Die so entstehende Sparkasse führt den Namen „Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert“.

Gewährträger, ab 19.07.2005 Träger, ist der Sparkassenzweckverband „Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert“.

Das Vermögen der Stadt-Sparkasse Hilden, der Sparkasse Ratingen und der Sparkasse Velbert geht als Ganzes auf die Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert über.

Die Sparkasse hat ihren Sitz in Velbert.

Ferner genehmige ich die Erweiterung der Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates auf 39 Personen in der laufenden Wahlperiode und 27 Personen in der nächsten Wahlperiode auf Grund einer Sonderregelung gemäß § 53 Abs. 1 SpkG. Gleiches gilt für die Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des Kreditausschusses auf 12 Personen in der laufenden Wahlperiode und 6 Personen in der nächsten Wahlperiode. Dabei können alle drei Hauptverwaltungsbeamten der beteiligten Städte Mitglied des Kreditausschusses sein. Nach Ablauf der nächsten Wahlperiode sind die gesetzlichen Bestimmungen wieder einzuhalten.

- 2 -

Hinsichtlich der Vorstellungen zur Wahl der Vorsitzenden des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses ergeht folgender Hinweis: Gemäß § 10 Abs.4 und § 16 Abs. 4 SpkG werden die vorsitzenden Mitglieder des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses für die Dauer der (gesamten) Wahlzeit gewählt. Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann die gesetzliche Regelung nicht abändern.

Die Genehmigungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Ich weise darauf hin, dass die an der Fusion Beteiligten gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 GrEStG verpflichtet sind, dem Finanzamt den Wechsel im Grundstückseigentum im Rahmen der Vereinigung anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Dr. Schmitt)